

**TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN**  
**PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT**  
INSTITUT FÜR KUNST- UND MUSIKWISSENSCHAFT  
LEHRSTUHL FÜR MUSIKWISSENSCHAFT

Sitz:  
August-Bebel-Str. 20  
01219 Dresden  
Telefon +49-351 – 463 35714  
Telefax +49-351 – 463 35701

Zwischen

\_\_\_\_\_

*(Einrichtung, Institution, Unternehmen)*

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

*(Anschrift, Telefon-Nr.)*

- nachfolgend Praktikumsstätte genannt -

und

Herrn/Frau

\_\_\_\_\_

*(Vorname, Name)*

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in (PLZ) \_\_\_\_\_ (Ort) \_\_\_\_\_

*(Anschrift)* \_\_\_\_\_

Studierende(r) im Fach Musikwissenschaft (Bachelorstudium) der TU Dresden,  
Mommsenstr. 13, 01062 Dresden

- nachfolgend Studierende(r) genannt -

wird folgender

# PRAKTIKUMSVERTRAG

geschlossen:

## § 1 (Allgemeines)

(1) Das Studium der Musikwissenschaft an der Technischen Universität Dresden erfordert ein Berufspraktikum nach Maßgabe der für den BA-Studiengang einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung.

(2) Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Studiums und hat einen Umfang von mindestens 300 Stunden. Es kann als geschlossenes Praktikum mit einem Umfang von mindestens 7 bis 8 Arbeitswochen erbracht werden oder in kleineren Arbeitseinheiten, die einen Gesamtrahmen von 10 Monaten nicht überschreiten sollen. Das Praktikum ist in Einrichtungen außerhalb der Hochschule abzuleisten und beabsichtigt die Integration von Studium und Berufspraxis. Während des Berufspraktikums bleibt der/die Studierende Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.

## § 2 (Pflichten der Vertragspartner)

(1) Die Praktikumsstätte verpflichtet sich:

\_\_\_\_\_ in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
(Vorname und Name) (Datum) (Datum)

für das o. g. Berufspraktikum entsprechend dem Praktikumsplan auszubilden und fachlich zu betreuen sowie

- a) den vom Studierenden zu erstellenden Bericht zu überprüfen;
- b) unmittelbar nach Abschluss des Praktikums ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das Angaben über den Einsatzzeitraum und den zeitlichen Gesamtumfang des Praktikums, über etwaige Fehlzeiten, über die geleisteten Tätigkeiten sowie eine Einschätzung der Leistung nach den branchenüblichen Maßstäben enthält,
- c) in Bezug auf das Praktikumsverhältnis die Arbeitszeitordnung einzuhalten.

(2) Der Studierende verpflichtet sich, das Praktikumsziel gemäß dem Praktikumsplan zu erreichen, insbesondere:

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Praktikumszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Praktikumsstätte entspricht, einzuhalten,
- b) die im Rahmen des Praktikumsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c) den Weisungen der Praktikumsstätte und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- d) die für die Praktikumsstätte gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- e) einen Praktikumsbericht gemäß der im BA-Leitfaden des Fachs Musikwissenschaft der TU Dresden veröffentlichten Richtlinien zu erstellen,
- f) Fehlzeiten der Praktikumsstätte unverzüglich anzuzeigen.

**§ 3**  
**(Kosten- und Vergütungsansprüche)**

(1) Dieser Vertrag begründet für die Praktikumsstätte keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung des Studierenden fallen.

(2) Dem Studierenden steht ein gesetzlicher Anspruch auf eine Vergütung durch die Praktikumsstätte nicht zu. Vereinbarungen über freiwillige Vergütungen oder Entschädigungen sind damit nicht ausgeschlossen. Diesbezüglich wird eine Vergütung empfohlen, die sich an den Bezügen der Auszubildenden im Verwaltungsbereich der Praktikumsstätte im letzten Ausbildungsjahr orientiert.

**§ 4**  
**(Praktikumsbeauftragter)**

Die Praktikumsstätte benennt Herrn/Frau

---

*(Vorname, Name berufliche Qualifikation)*

als Beauftragten für die Ausbildung des Studierenden. Diese(r) Praktikumsbeauftragte ist zugleich Ansprechpartner(in) des Studierenden und des Beauftragten für das Praktikum im Institut für Kunst- und Musikwissenschaft in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

**§ 5**  
**(Urlaub/Unterbrechung des Praktikums)**

Während der Vertragsdauer steht dem Studierenden ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Praktikumsstätte kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen, insbesondere Urlaub, sind in der Regel nachzuholen.

**§ 6**  
**(Auflösung des Vertrages)**

Der Praktikumsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist;
- b) bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumszieles mit einer Frist von vier Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner nach vorheriger Anhörung des Beauftragten für das Praktikum im Institut für Kunst- und Musikwissenschaft. Er ist vom Auflösenden unverzüglich zu verständigen.

**§ 7**  
**(Versicherungsschutz)**

(1) Der Studierende ist während des Berufspraktikums kraft Gesetz gegen Unfall versichert (gem. § 539 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung). Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstätte auch dem Beauftragten für das Praktikum im Institut für Kunst- und Musikwissenschaft einen Abdruck der Unfallanzeige.

(2) Auf Verlangen der Praktikumsstätte hat der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.<sup>1</sup>

**§ 8**  
**(Vertragsausfertigung)**

Dieser Vertrag wird in drei gleichen Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Die dritte Ausfertigung reicht der Studierende mit dem Praktikumsbericht und dem qualifizierten Zeugnis beim Beauftragten für das Praktikum im Institut für Kunst- und Musikwissenschaft an der TU Dresden ein.

**§ 9**  
**(Sonstige Vereinbarungen<sup>2</sup>)**

(1) Über diese Vertragsgegenstände hinaus gelten die folgenden weitergehenden Bestimmungen als vereinbart:

a)

b)

c)

---

<sup>1</sup> Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Praktikumsstätte abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

<sup>2</sup> Hier können Vereinbarungen über die Gewährung einer freiwilligen Vergütung oder über den Ersatz besonderer Aufwendungen (z. B. Haftpflichtversicherungsprämie, Fahrtkosten) getroffen werden.

(2) Mündliche Nebenabsprachen wurden nicht getroffen. Alle weiteren Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform.

*Ort, Datum*

---

*Unterschrift der Praktikumsstätte*

---

*Unterschrift des Studierenden*

falls die Zustimmung erforderlich ist:

---

*Unterschrift des Beauftragten für das Praktikum  
im Institut für Kunst- und Musikwissenschaft*

*(Stempel)*